

## ÜBERSETZUNG

## ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

einerseits, und

NEUSEELAND,

andererseits,

nachstehend „Vertragsparteien“ genannt —

IN ANERKENNUNG DESSEN, daß ihre jeweiligen veterinärhygienischen Kontrollen auf einen Schutz abzielen, der vergleichbar ist,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (nachstehend „SPS-Übereinkommen“ genannt),

BESTREBT, den Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend „Gemeinschaft“ genannt) und Neuseeland ohne Einbuße des Gesundheitsschutzes von Mensch und Tier sowie entsprechend den Verbrauchererwartungen an die Unbedenklichkeit von Lebensmitteln zu erleichtern,

BESTREBT, andere veterinärhygienische Fragen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und Neuseeland zu klären,

ENTSCHLOSSEN, der Gefahr der Einschleppung und Verschleppung von Tierseuchen kompromißlos zu begegnen und Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung dieser Seuchen zu treffen, um insbesondere Beeinträchtigungen des Handels zu vermeiden —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1***Ziel**

Dieses Abkommen dient der Erleichterung des Handels mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und Neuseeland durch Einführung einer Regelung über die Gleichstellung der von den Vertragsparteien praktizierten veterinärhygienischen Maßnahmen im Einklang mit dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und soll die Kommunikation und Kooperation bei veterinärhygienischen Maßnahmen verbessern.

*Artikel 2***Allgemeine Vorschriften**

Die Vorschriften dieses Abkommens gelten für den Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und Neuseeland.

Die von den Vertragsparteien vereinbarten Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen sind in den Anhängen festgelegt.

*Artikel 3***Multilaterale Verpflichtungen**

Dieses Abkommen und seine Anhänge beschränken in keiner Weise die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem WTO-Übereinkommen und seinen Anhängen, namentlich aus dem SPS-Übereinkommen.

*Artikel 4***Geltungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich dieses Abkommens ist unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 zunächst auf die veterinärhygienischen Maßnahmen der Vertragsparteien für die in Anhang I aufgeführten lebenden Tiere und tierischen Erzeugnisse beschränkt.

(2) Soweit in den Anhängen dieses Abkommens nicht anderweitig bestimmt und unbeschadet des Artikels 11 gilt dieses Abkommen nicht für Hygienemaßnahmen, die folgendes betreffen: Lebensmittelzusatzstoffe (alle Lebensmittelzusatzstoffe und Farbstoffe), Veterinärstempelfar-

ben, Verarbeitungshilfen, Geschmacksstoffe, Bestrahlung (ionisierende Strahlen), Kontaminanten (einschließlich mikrobiologischer Standards), Transport, durch Stoffübergang von Verpackungsmaterial übertragene chemische Stoffe, Futtermittelkennzeichnung, Nährwertkennzeichnung, Arzneifuttermittel und Vormischungen.

(3) Die Vertragsparteien können auch vereinbaren, die Grundsätze dieses Abkommens zur Regelung anderer veterinärrechtlicher Fragen als der veterinärhygienischen Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen anzuwenden.

(4) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dieses Abkommen in Zukunft zu ändern, um seinen Geltungsbereich auf andere veterinärhygienische oder tier- und pflanzengesundheitliche Maßnahmen im gegenseitigen Handel auszudehnen.

#### Artikel 5

##### Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) lebende Tiere und tierische Erzeugnisse: lebende Tiere und tierische Erzeugnisse, die unter Anhang I fallen;
- b) veterinärhygienische Maßnahmen: die in Anhang A Absatz 1 des SPS-Übereinkommens definierten, in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallenden veterinärhygienischen Maßnahmen;
- c) angemessenes Schutzniveau: das Schutzniveau gemäß Anhang A Nummer 5 des SPS-Abkommens;
- d) Region: „Zonen“ und „Regionen“ nach der Begriffsbestimmung des Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes;
- e) zuständige Behörden:
  - i) Neuseeland: die in Anhang II Buchstabe A aufgeführten Behörden
  - ii) Europäische Gemeinschaft: die in Anhang II Buchstabe B aufgeführten Behörden.

#### Artikel 6

##### Anpassung an die regionalen Bedingungen

(1) Für den beiderseitigen Handel erkennen die Vertragsparteien die regionale Seuchenfreiheit bezüglich der in Anhang III aufgeführten Tierseuchen an.

(2) Beansprucht eine Vertragspartei einen Sonderstatus hinsichtlich einer bestimmten Seuche, so kann sie um Anerkennung dieses Status ersuchen. Die ersuchende Vertragspartei kann auch zusätzliche Sicherheiten hinsichtlich der Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse

verlangen, die dem vereinbarten Status gerecht werden. Die Sicherheiten bezüglich bestimmter Seuchen sind in Anhang V näher geregelt.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 erkennt die einführende Vertragspartei die Regionalisierungsbeschlüsse an, die entsprechend den Kriterien des Anhangs IV als Grundlage für den Handelsverkehr mit einer Vertragspartei getroffen wurden, in dem ein Gebiet von einer oder mehreren der in Anhang III aufgeführten Seuchen befallen ist.

#### Artikel 7

##### Gleichwertigkeit

(1) Als Voraussetzung für die Gleichstellung müssen folgende Kriterien geprüft und zufriedenstellend bewertet worden sein:

- Rechtsvorschriften, Normen und Verfahren sowie laufende Programme zur Kontrolle und Gewährleistung der Erfüllung der Anforderungen der einführenden Vertragspartei;
- Gliederung der zuständigen Behörde(n), deren Weisungsbefugnis, Entscheidungswege, Arbeitsweise und verfügbare Mittel;
- Erfolge der zuständigen Behörde hinsichtlich des Kontrollprogramms und der Sicherheiten.

Bei dieser Bewertung tragen die Vertragsparteien den gewonnenen Erfahrungen Rechnung.

(2) Die Gleichstellung wird gewährt für veterinärhygienische Maßnahmen bei lebenden Tieren oder tierischen Erzeugnissen bezüglich der Rechtsvorschriften, Inspektions- und Kontrollregelungen, Teilregelungen oder bezüglich bestimmter Rechtsvorschriften, Inspektions- und/oder Hygieneanforderungen.

#### Artikel 8

##### Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Um festzustellen, ob eine veterinärhygienische Maßnahme der ausführenden Vertragspartei dem der einführenden Vertragspartei als angemessen erscheinenden Schutzniveau entspricht, verfahren die Vertragsparteien wie folgt:

- i) Bestimmung der veterinärhygienischen Maßnahme(n), um deren Gleichstellung ersucht wird;
- ii) Erläuterung des Ziels ihrer veterinärhygienischen Maßnahme(n) durch die einführende Vertragspartei nebst umständegerechter Bewertung der Gefahren, denen die veterinärhygienische Maßnahme begegnen soll, und Festsetzung des ihr als Vertragspartei angemessen erscheinenden Schutzniveaus durch die einführende Vertragspartei;

- iii) Nachweis der ausführenden Vertragspartei, daß ihre veterinärhygienischen Maßnahmen dem der einführenden Vertragspartei als angemessen erscheinenden Schutzniveau entsprechen;
- iv) Feststellung seitens der einführenden Vertragspartei, ob die veterinärhygienischen Maßnahmen der ausführenden Vertragspartei dem ihr als angemessen erscheinenden Schutzniveau entsprechen;
- v) Die einführende Vertragspartei erkennt die veterinärhygienischen Maßnahmen der ausführenden Vertragspartei als gleichwertig an, wenn die ausführende Vertragspartei objektiv nachweist, daß ihre Maßnahmen dem der einführenden Vertragspartei als angemessen erscheinenden Schutzniveau entsprechen.

(2) Wurde die Gleichwertigkeit nicht anerkannt, vollzieht sich der Handel nach den von der einführenden Vertragspartei gestellten Bedingungen zur Gewährleistung des ihr angemessen erscheinenden Schutzniveaus gemäß Anhang IV. Die ausführende Vertragspartei kann unbeschadet des Ergebnisses des in Absatz 1 erläuterten Verfahrens einwilligen, die Bedingungen der einführenden Vertragspartei zu erfüllen.

#### Artikel 9

##### Anerkennung der veterinärhygienischen Maßnahmen

(1) Anhang V enthält eine Aufstellung der Sektoren oder Teilspektoren, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens die betreffenden veterinärhygienischen Maßnahmen für die Zwecke des Handels als gleichwertig anerkannt sind/gleichgestellt sind. Die Vertragsparteien treffen die notwendigen legislativen/administrativen Maßnahmen für die Umsetzung der Gleichstellung zur Ermöglichung des Handels auf dieser Grundlage innerhalb von drei Monaten.

(2) Anhang V enthält ebenfalls eine Aufstellung der Sektoren oder Teilspektoren, für die die Vertragsparteien unterschiedliche veterinärhygienische Maßnahmen anwenden und die in Artikel 7 vorgesehene Bewertung noch nicht abgeschlossen haben. Gemäß dem Verfahren der Artikel 7 und 8 werden die in Anhang V genannten Maßnahmen getroffen, um die Bewertung zu den darin genannten, unverbindlichen Terminen abzuschließen. Die Vertragsparteien treffen die notwendigen legislativen/administrativen Maßnahmen zur Umsetzung der Gleichstellung innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Gleichstellung. Bis zu dieser Gleichstellung vollzieht sich der Handel nach den Bedingungen des Artikels V.

(3) Jeder zur Einfuhr gestellten Partie lebender Tiere oder tierischer Erzeugnisse, für die die Gleichstellung anerkannt wurde, muß, wenn nicht anders bestimmt, ein amtliches Gesundheitszeugnis nach dem in Anhang VII vorgeschriebenen Muster beiliegen. Die Vertragsparteien können gemeinsam Grundsätze oder Leitlinien für die Bescheinigung festlegen. Diese Grundsätze sind in Anhang VII aufzunehmen.

#### Artikel 10

##### Überprüfung

(1) Zur Festigung des Vertrauens in die effiziente Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens hat jede Vertragspartei das Recht, die Maßnahmen der ausführenden Vertragspartei der Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen; diese können folgendes umfassen:

- a) Gesamt- oder Teilbewertung des gesamten Kontrollprogramms der zuständigen Behörden, gegebenenfalls einschließlich Überprüfungen der Inspektions- und Kontrollprogramme, und
- b) Kontrollen vor Ort.

Diese Verfahren werden gemäß den Bestimmungen des Anhangs VI durchgeführt.

(2) Jede Vertragspartei hat ferner das Recht, Parteien bei der Einfuhr der Grenzkontrolle zu unterziehen, deren Ergebnisse in den Bewertungsprozeß einbezogen werden.

(3) Für die Gemeinschaft

- führt die Gemeinschaft die Kontroll- und Überprüfungsverfahren gemäß Absatz 1 durch;
- führen die Mitgliedstaaten die Grenzkontrollen gemäß Absatz 2 durch.

(4) Für Neuseeland führen die neuseeländischen Behörden die Kontroll- und Überprüfungsverfahren sowie die Grenzkontrollen gemäß den Absätzen 1 und 2 durch.

(5) Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen

- a) die Ergebnisse und Schlußfolgerungen ihrer Kontroll- und Überprüfungsverfahren sowie Grenzkontrollen mit Ländern, die nicht Vertragsparteien dieses Abkommens sind, austauschen;
- b) die Ergebnisse und Schlußfolgerungen der Kontroll- und Überprüfungsverfahren sowie Grenzkontrollen von Ländern, die nicht Vertragsparteien dieses Abkommens sind, verwenden.

#### Artikel 11

##### Grenzkontrollen und Kontrollkosten

(1) Die Häufigkeit der Grenzkontrollen gemäß Artikel 10 Absatz 2 bei der Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse ist in Anhang VIII Buchstabe A festgesetzt. Die Vertragsparteien können die Kontrollhäufigkeit im Rahmen ihrer Zuständigkeit ändern, und zwar aufgrund des erzielten Fortschritts gemäß den Anhängen V und IX oder aufgrund anderer in diesem Abkommen vorgesehener Maßnahmen oder Konsultationen.

(2) Die Beschau erfolgt entsprechend der mit den betreffenden Einfuhren verbundenen Gefährdung.

(3) Sollte es sich bei der Kontrolle erweisen, daß die betreffenden Normen und/oder Anforderungen nicht erfüllt sind, so sollte die einführende Vertragspartei ihre Maßnahmen anhand einer Bewertung der betreffenden Gefährdung treffen. Nach Möglichkeit soll dem Einführer oder seinem Vertreter Zugang zu der betreffenden Partie gewährt und die Möglichkeit eingeräumt werden, jedwede sachdienliche Information beizusteuern, die der Entscheidungsfindung seitens der einführenden Vertragspartei dienlich ist.

(4) Zur Deckung der bei den Grenzkontrollen anfallenden Kosten können Kontrollgebühren erhoben werden. Die Durchführungsbestimmungen für die Kontrollgebühren sind in Anhang VIII Buchstabe B festgelegt.

### Artikel 12

#### Notifikation

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander

- wesentliche Änderungen der epidemiologischen Lage innerhalb von 24 Stunden, z. B. Auftreten und Verlauf der in Anhang III aufgeführten Krankheiten;
- epidemiologisch relevante Veränderungen bezüglich der in Anhang III nicht aufgeführten Krankheiten oder neuer Krankheiten innerhalb kürzester Frist;
- zusätzliche Maßnahmen, die über die grundlegenden Anforderungen ihrer betreffenden veterinärhygienischen Maßnahmen zur Kontrolle oder Tilgung von Tierseuchen oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit hinausgehen, sowie jede Änderung der Vorbeugepolitik, einschließlich der Impfpolitik.

(2) Die Notifikationen nach Absatz 1 sind schriftlich an die gemäß Artikel 15 Absatz 4 eingerichteten Verbindungsstellen zu richten.

(3) Im Falle ernster, dringend abhilfebedürftiger Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier hat eine mündliche Notifikation an die gemäß Artikel 15 Absatz 4 eingerichteten Verbindungsstellen zu erfolgen; sie muß binnen 24 Stunden schriftlich bestätigt werden.

(4) Hat eine Vertragspartei schwere Bedenken hinsichtlich einer Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier, so ist auf Antrag unverzüglich und in jedem Fall binnen 14 Tagen über die Lage zu beraten. In einer solchen Lage bemüht sich jede Vertragspartei, alle notwendigen Informationen zu beschaffen, um eine Unterbrechung des Handels zu vermeiden, und eine gegenseitige annehmbare Lösung zu erreichen.

### Artikel 13

#### Schutzklausel

Unbeschadet des Artikels 12 sind die Vertragsparteien befugt, bei Auftreten ernster Gefahren für die Gesundheit

von Mensch und Tier vorübergehende Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier zu treffen. Diese Maßnahmen sind der anderen Vertragspartei binnen 24 Stunden zu notifizieren; auf Antrag ist binnen 14 Tagen über die Lage zu beraten. Die Vertragsparteien tragen den bei diesen Konsultationen erlangten Informationen angemessene Rechnung.

### Artikel 14

Die Grundsätze dieses Abkommens gelten auch für die Klärung noch anstehender Fragen, die in seinen Geltungsbereich fallen und den beiderseitigen Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen gemäß Anhang IX beeinträchtigen. Dieser Anhang sowie gegebenenfalls die anderen Anhänge können geändert werden, um dem technischen Fortschritt und neuen Fragen Rechnung zu tragen.

### Artikel 15

#### Informationsaustausch und Übermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse und Daten

(1) Zur Schaffung von Sicherheit und gegenseitigem Vertrauen sowie zum Beweis der Effizienz der kontrollierten Programme erfolgt der Austausch von Informationen über die Durchführung dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien auf einer einheitlichen, systematischen Grundlage. Gegebenenfalls kann dies auch im Wege des Beamtenaustausches geschehen.

(2) Der Austausch von Informationen über Änderungen der jeweiligen veterinärhygienischen Maßnahmen der Vertragsparteien und anderer relevanter Informationen umfaßt:

- Gelegenheit zur Prüfung von Vorschlägen zur Änderung der Rechtsvorschriften oder Anforderungen, die sich auf dieses Abkommen auswirken können, rechtzeitig vor ihrer Annahme. Sofern es einer Vertragspartei erforderlich erscheint, können Vorschläge im Rahmen des Artikels 16 Absatz 3 behandelt werden;

- Unterrichtung über aktuelle Entwicklungen, die den Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen beeinträchtigen;

- Information über die Ergebnisse der Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 10.

(3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß den zuständigen wissenschaftlichen Gremien wissenschaftliche Unterlagen oder Daten zur Begründung ihrer Auffassungen/Ansprüche vorgelegt werden. Diese Unterlagen und Daten sind von den betreffenden wissenschaftlichen Gremien zügig zu prüfen; die Ergebnisse dieser Prüfung werden beiden Vertragsparteien zur Verfügung gestellt.

(4) Die Verbindungsstellen für diesen Informationsaustausch sind in Anhang X aufgeführt.

## Artikel 16

## Gemeinsamer Verwaltungsausschuß

(1) Es wird ein gemeinsamer Ausschuß (nachstehend „Ausschuß“ genannt) aus Vertretern der Vertragsparteien eingesetzt, der alle Angelegenheiten prüft, die dieses Abkommen und seine Durchführung betreffen. Der Ausschuß tritt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens zusammen und tagt anschließend mindestens einmal im Jahr. Der Ausschuß kann Fragen auch außerhalb von Tagungen auf schriftlichem Wege behandeln.

(2) Der Ausschuß überprüft mindestens alljährlich die Anhänge dieses Abkommens, insbesondere angesichts der Fortschritte im Rahmen der in diesem Abkommen vorgesehenen Konsultationen. Änderungen der Anhänge werden gemeinsam festgelegt.

(3) Die Vertragsparteien können die Einsetzung technischer Arbeitsgruppen vereinbaren, die sich aus sachkundigen Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzen und die Aufgabe haben, technische und wissenschaftliche Fragen dieses Abkommens zu ermitteln und zu behandeln.

Im Bedarfsfall können die Vertragsparteien auch technische oder wissenschaftliche Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen, die sich nicht unbedingt nur aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzen müssen.

## Artikel 17

## Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieses Abkommens erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- a) in der Gemeinschaft auf alle Gebiete, für die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gilt, und unter den Bedingungen dieses Vertrages;
- b) in Neuseeland für alle Gebiete Neuseelands. Dieses Abkommen gilt allerdings nicht für Tokelau.

## Artikel 18

## Schlußbestimmungen

(1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien gemäß ihren jeweiligen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem die Vertragsparteien einander den Abschluß ihrer in Unterabsatz 1 genannten Verfahren schriftlich notifizieren.

(2) Die Verpflichtungen aus diesem Abkommen werden von beiden Vertragsparteien gemäß ihren jeweiligen internen Verfahren umgesetzt.

(3) Jede Vertragspartei kann jederzeit Änderungen dieses Abkommens vorschlagen. Vereinbarte Änderungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem die Vertragsparteien einander den Abschluß ihrer jeweiligen internen Verfahren zur Genehmigung der Änderungen schriftlich notifizieren.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen mit sechsmonatiger Frist schriftlich kündigen. In diesem Fall tritt das Abkommen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist außer Kraft.

(5) Dieses Abkommen wird in zwei Urschriften in englischer Sprache abgefaßt, die gleichermaßen verbindlich sind.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1996.

Für die Europäische Gemeinschaft




Für Neuseeland



## LISTE DER ANHÄNGE

	<i>Seite</i>
<i>Anhang I</i> Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse .....	11
<i>Anhang II</i> Zuständige Behörden .....	12
<i>Anhang III</i> Seuchen, für die Regionalisierungsbeschlüsse getroffen werden können .....	13
<i>Anhang IV</i> Regionalisierung .....	14
<i>Anhang V</i> Anerkennung veterinärhygienischer Maßnahmen .....	16
<i>Anhang VI</i> Leitlinien für Prüfungsverfahren .....	52
<i>Anhang VII</i> Bescheinigung .....	55
<i>Anhang VIII</i> Grenzkontrollen und Inspektionsgebühren .....	56
<i>Anhang IX</i> Zur Klärung anstehende Fragen .....	58
<i>Anhang X</i> Verbindungsstellen .....	59

## ANHANG I

## LEBENDE TIERE UND TIERISCHE ERZEUGNISSE

Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse	Rechtsakt
1. Lebende Rinder und Schweine	Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964
2. Rindersperma	Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988
3. Rinderembryonen	Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989
4. Lebende Pferde	Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990
5. Schweinesperma	Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990
6. Geflügel und Bruteier	Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990
7. Lebende Tiere und Erzeugnisse der Aquakultur	Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991
8. Lebende Schafe und Ziegen	Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991
9. Andere lebende Tiere, Sperma, Eizellen und Embryonen von Tierarten, die nicht unter den Nummern 1 bis 8 aufgeführt sind	Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992
10. Frischfleisch	Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964
11. Frisches Geflügelfleisch	Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971
12. Fleischerzeugnisse	Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976
13. Hackfleisch und Fleischzubereitungen	Richtlinie 94/65/EWG des Rates vom 14. Dezember 1994
14. Eiprodukte	Richtlinie 89/437/EWG des Rates vom 20. Juni 1989
15. Lebende Muscheln	Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991
16. Fischereierzeugnisse	Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991
17. Zuchtwildbret	Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1991
18. Jagdwildbret	Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992
19. Milch und Milcherzeugnisse	Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992
20. Tierischer Abfall	Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990
21. Nicht unter den Nummern 10 bis 20 aufgeführte tierische Erzeugnisse	Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992

*Anmerkung:*

Nach den Gesetzen Neuseelands (Gesetz über biologische Sicherheit (1993) und den „Sicherheitsbestimmungen“ des Tierschutzgesetzes von 1967 gibt es ein Verzeichnis der Schadorganismen, die nicht nach Neuseeland eingeschleppt werden dürfen.

## ANHANG II

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

## TEIL A

## Neuseeland

Die veterinärhygienischen und Lebensmittelhygienekontrollen teilen sich das Landwirtschafts- und das Gesundheitsministerium. In diesem Zusammenhang gilt folgendes:

- Bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft ist das Landwirtschaftsministerium für die Gesundheitsbescheinigung über die Erfüllung der vereinbarten veterinärhygienischen Normen und Anforderungen zuständig.
- Bei der Einfuhr ist das Landwirtschaftsministerium für die tierseuchenrechtlichen Quarantänefragen, das Gesundheitsministerium für die Lebensmittelhygienevorschriften zuständig.

Für die Zwecke dieses Abkommens wird das Landwirtschaftsministerium für das Gesundheitsministerium tätig.

## TEIL B

## Europäische Gemeinschaft

Die Kontrollen teilen sich die nationalen Veterinärdienste der jeweiligen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission. In diesem Zusammenhang gilt folgendes:

- Bei der Ausfuhr nach Neuseeland sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Erzeugungsbedingungen und -anforderungen, einschließlich der vorgeschriebenen Inspektionen, und für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung über die Erfüllung der vereinbarten Normen und Anforderungen.
  - Die Europäische Kommission ist zuständig für die übergreifende Koordinierung, Inspektion/Begutachtung der Inspektionsregelungen und für die notwendigen Rechtssetzungsmaßnahmen zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der Normen und Anforderungen im Europäischen Binnenmarkt.
-

## ANHANG III

## TIERSEUCHEN, FÜR DIE REGIONALISIERUNGSBESCHLÜSSE GETROFFEN WERDEN KÖNNEN

## RECHTSGRUNDLAGE

Tierseuche	EG-Rechtsakt	Neuseeländische Rechtsvorschriften
Maul- und Klauenseuche	85/511, 64/432	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Vesikuläre Schweinekrankheit	92/119, 64/432	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Vesikuläre Schweinestomatitis	92/119	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Afrikanische Pferdepest	90/426, 92/35	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Afrikanische Schweinepest	64/432	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Blauzungkrankheit	92/119	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Geflügelpest	92/40, 90/539	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Newcastle-Krankheit	92/66, 90/539	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Pest der kleinen Wiederkäuer	92/119	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Rinderpest	92/119, 64/432	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Klassische Schweinepest	80/217, 64/432	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Infektiöse Rinder-Pleuropneumonie	64/432	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Schafpocken	92/119	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Rifttalfeber	92/119	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Lumpy Skin disease	92/119	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Infektiöse hämatopoitische Nekrose (IHN)(*)	91/67	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Frühlingsvirämie des Karpfens (SVC)(*)	91/67	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Virale septikämische Hämorrhagie (VHS)(*)	91/67	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII

(\*) Neuseeland zweifelt an der Möglichkeit, diese Seuchen regionalisieren zu können, und wird noch vor Dezember 1997 Informationen über die technische Grundlage der Anerkennung prüfen und eine Risikobewertung vornehmen.

Die Sternchen für SVD, ND, AL, CSF wurden von Neuseeland entfernt, obwohl dafür bis auf weiteres besondere Handelsbedingungen gelten — Einzelheiten dazu vgl. Anhang V.

## ANHANG IV

## REGIONALISIERUNG

Für die Regionalisierungsbeschlüsse hinsichtlich der in Anhang III aufgeführten Seuchen haben die Vertragsparteien einvernehmlich folgende Grundlage vereinbart. Jede Vertragspartei erkennt die gemäß den Regeln dieses Anhangs gefaßten Regionalisierungsbeschlüsse an.

Bei der Bewertung des Risikos einer bestimmten, erwogenen Einfuhr von Tieren oder tierischen Erzeugnissen können drei Kategorien von Risikofaktoren in Betracht kommen:

1. ursprungsbedingte Risikofaktoren,
2. erzeugnisbedingte Risikofaktoren,
3. bestimmungsbedingte Risikofaktoren.

**Ursprungsbedingte Risikofaktoren**

Der entscheidende Faktor zur Bestimmung des Risikos der Seucheneinschleppung ist der Seuchenstatus des Ursprungslandes hinsichtlich der betreffenden Seuche. Die Seuchenfreiheitserklärungen müssen jedoch durch effiziente Überwachungsprogramme untermauert werden.

Daher kommt es in erster Linie auf die Qualität der Infrastruktur der Veterinärdienste an. Keine anderen Faktoren können ohne volles Vertrauen in die Veterinärbehörden geprüft werden. Insbesondere kommt es entscheidend darauf an, daß sie Seuchenausbrüche ermitteln und bekämpfen sowie aussagekräftige Bescheinigungen ausstellen können.

Die Fähigkeit, das Auftreten einer Seuche nachweisen zu können, hängt von der durchgeführten Überwachung ab. Diese Überwachung kann aktiv, passiv oder in beiderlei Weise geschehen.

Aktive Überwachung impliziert entschiedene Maßnahmen zur Ermittlung des Auftretens einer Seuche, wie systematische klinische Inspektionen, Schlachtier- und Fleischuntersuchungen, serologische Untersuchungen auf dem Hof oder im Schlachthof, Heranziehung pathologischen Materials für Laboruntersuchung, Sentinel-Tiere.

Passive Überwachung bedeutet, daß die Seuche anzeigepflichtig ist und ein hinreichend hohes Überwachungsniveau vorliegen muß, damit die Seuche schnell bemerkt und der Seuchenverdacht gemeldet wird. Auch muß ein Mechanismus für Ermittlung und Bestätigung vorhanden sein sowie ein geschärftes Bewußtsein für die Seuche und ihre Symptome bei Bauern und Tierärzten bestehen.

Die epidemiologische Überwachung kann durch freiwillige und vorgeschriebene Herdengesundheitsprogramme verstärkt werden, insbesondere durch solche, die eine regelmäßige Präsenz der Veterinärdienste auf dem Hof gewährleisten.

Als weitere Faktoren fallen ins Gewicht:

- Seuchengeschichte,
- Impfgeschichte,
- Kontrolle der Verbringung in das Gebiet, aus dem Gebiet und innerhalb des Gebiets,
- Tieridentifizierung und -erfassung,
- Auftreten der Seuche in Nachbargebieten,
- natürliche Grenzen zwischen Gebieten mit unterschiedlichem Status,
- Wetterbedingungen,
- Verwendung von Pufferzonen (mit oder ohne Impfung),
- Vorliegen von Vektoren und/oder Reservoirs,
- aktive Kontroll- und Tilgungsprogramme (falls angebracht),
- Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

Anhand dieser Faktoren kann eine Zone definiert werden.

Die für die Durchführung der Seuchengebietspolitik zuständige Behörde ist am besten in der Lage, ein Gebiet zu definieren und dessen Status zu erhalten. Bei hohem Vertrauen in diese Behörde können deren Entscheidungen die Grundlage für den Handel bieten.

Die so definierten Gebiete können einer Risikostufe zugeordnet werden.

Mögliche Risikostufen sind:

- geringes/vernachlässigbares Risiko,
- mittleres Risiko,
- hohes Risiko,
- unbekanntes Risiko.

Diese Risikoeinstufung kann auch mit Hilfe einer rechnerischen Risikoabschätzung z. B. für lebende Tiere geschehen. Die Einfuhrbedingungen können dann für jede Risikostufe, Seuche und Ware einzeln oder gruppenweise definiert werden.

Geringes/vernachlässigbares Risiko bedeutet, daß die Einfuhr aufgrund einer einfachen Ursprungsgarantie erfolgen kann.

Mittleres Risiko bedeutet, daß eine Art Kombination von Bescheinigung und/oder Sicherheit vor oder nach der Einfuhr verlangt werden kann.

Hohes Risiko bedeutet, daß die Einfuhr nur unter Bedingungen erfolgen kann, bei denen das Risiko wesentlich verringert wird, z. B. durch zusätzliche Garantien, Tests oder Behandlungen.

Unbekanntes Risiko bedeutet, daß die Einfuhr nur erfolgen kann, wenn das Erzeugnis selbst sehr geringes Risiko aufweist, z. B. Häute, Wolle, oder unter den Bedingungen für „hohes Risiko“, wenn die erzeugnisbedingten Faktoren dazu berechtigen.

#### **Erzeugnisbedingte Risikofaktoren**

Hierzu ist folgendes zu klären:

- Kann die Seuche über das Erzeugnis übertragen werden?
- Könnte der Erreger in der Ware auftreten, wenn sie von einem gesunden und/oder klinisch befallenen Tier gewonnen wurde?
- Kann die Prädisposition z. B. durch Impfung vermindert werden?
- Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, daß das Erzeugnis einer Infektion ausgesetzt war?
- Wurde das Erzeugnis in einer risikomindernden Weise gewonnen (z. B. durch Entbeinen)?
- Wurde das Erzeugnis durch eine Behandlung gewonnen, die den Erreger/das Agens inaktiviert?

Geeignete Tests und Quarantäne mindern das Risiko.

#### **Bestimmungsbedingte Risikofaktoren**

- Auftreten empfänglicher Tiere,
- Auftreten von Vektoren,
- mögliche vektorfreie Zeit,
- Vorkehrungen wie Regeln für die Verfütterung von Speiseresten und Verwertung von Tierabfällen,
- beabsichtigte Verwendung des Erzeugnisses, z. B. Heintierfutter, nur für die menschliche Ernährung.

Diese Faktoren unterliegen der Kontrolle des Einfuhrlandes, und einige könnten daher geändert werden, um den Handel zu erleichtern. Eingeschlossen sein könnten beispielsweise beschränkte Einfuhrbedingungen, z. B. Isolierung der Tiere in einer bestimmten vektorfreien Region bis zum Ablauf der Inkubationszeit oder Kanalisierungssysteme.

Aber auch das Befallsland wird hinsichtlich der Gefahr bei der Verbringung von einem Befallsgebiet in ein seuchenfreies Gebiet seines Hoheitsgebiets bestimmungsbedingten Faktoren Rechnung tragen.

## ANHANG V

## ANERKENNUNG VETERINÄRHYGIENISCHER MASSNAHMEN

## Verzeichnis der Kurzvermerke und Abkürzungen

Ja (1)	Gleichgestellt — Gesundheitsbescheinigungs-Muster verwenden.
Ja (2)	Grundsätzlich gleichgestellt — einige besondere geringfügige Probleme zu lösen — geltende Bescheinigung zu verwenden, bis Problem gelöst.
Ja (3)	Gleichstellung in Form der Erfüllung der Anforderungen der einführenden Vertragspartei — geltende Bescheinigung zu verwenden.
(4)	Vgl. verschiedene Bescheinigungs-Bestimmungen.
NE	Nicht bewertet — vorläufig geltende Bescheinigung verwenden.
E	In Bewertung — wird überprüft — vorläufig geltende Bescheinigung verwenden.
[ ]	Unmittelbar zur Klärung anstehende Aspekte.
Nein	Nicht gleichgestellt und/oder weitere Prüfung erforderlich. Handel kann erfolgen, wenn die einführende Vertragspartei die Bedingungen der ausführenden Vertragspartei erfüllt.
AI	Geflügelpest.
BSE	Rinderwahnsinn.
C	Celsius.
CSF	Klassische Schweinepest.
EBL	Enzootische Rinderleukose.
EG/Neus.	Europäische Gemeinschaft/Neuseeland.
Gleich.	Gleichstellung.
IBD	Infektiöse Bursitis des Huhnes.
IBR	Infektiöse bovine Rhinotracheitis.
IR	Irland.
ND	Newcastle Disease.
Keine	Keine besonderen Bedingungen.
OIE	Internationales Tierseuchenamt.
PM	Schlachtkörperuntersuchung.
ScVC	Wissenschaftlicher Veterinärausschuß.
Stds	Standards.
SVD	Vesikuläre Schweinekrankheit.
UHT	Ultrahocherhitzt.
UK	Vereinigtes Königreich.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland				Neuseeländische Ausfuhren in die EG					
	Handelsbedingungen		Maßnahme	Sonderbedingungen	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	
	EG-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften			Neuseeländische Vorschriften	EG-Vorschriften				
<b>Lebende Tiere</b>										
— Equiden	90/426/EWG 92/260/EWG 93/195/EWG 93/196/EWG 93/197/EWG 94/467/EG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Neuseeland re- gelt genaue Be- stimmungen über überar- beitete Anfor- derungen an Isolierung und bestehende Seuchen bis 9/97			Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	90/426/EWG 92/260/EWG 93/195/EWG 93/196/EWG 93/197/EWG 94/467/EG	Ja (3)	Coggins-Test	EG klärt Neu- seeländischen EIA-Status
— Rinder	64/432/EWG 72/462/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Neuseeland re- gelt genaue Be- stimmungen über überar- beitete Anfor- derungen an Isolierung und bestehende Seuchen bis 6/97 (4)	BSE vgl. di- verse Bestim- mungen über Bescheinigun- gen (4)	Ja (2)	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	72/462/EWG 93/491/EWG	Ja (3)	EBL-Anfor- derung sowie IBR-Anfor- derung für IBR vgl. Verschie- denes (4)	
— Schafe/Ziegen	91/68/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Scrapie-Kon- trollprogramm nach Einfuhr	Scrapie-Kon- trollprogramm von Neusee- land/EU zu erörtern	Nein	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/68/EWG	Ja (3)		
— Hirsche	92/65/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Neuseeland re- gelt genaue Be- stimmungen für EG-Einfuhren bis 6/97		Ja (2)	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	93/491/EWG	Ja (3)		EG regelt Be- dingungen für die Einfuhr

Anhang V a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.  
 b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.  
 c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis zu Beginn des Anhangs V.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland				Neuseeländische Ausfuhren in die EG					
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften				Neuseeländische Vorschriften	EG-Vorschriften			
— Schweine	64/432/EWG 72/462/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	NE	Nicht bewertet In Abwarten weiterer Informationen der EG über CSF und Ausarbeitung weiterer EG-Vorschriften über SVD behält sich Neuseeland vor, serologische Tests zu verlangen.	Noch zu klären Geltende Vorschriften EG stellt weitere Informationen über CSF zur Verfügung und erarbeitet neue SVD-Anforderungen. Neuseeländische CSF/SVD-Bewertung binnen 3 Monate nach Eingang der Informationen	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	72/462/EWG 93/491/EWG	Ja (3)	Aujesky-Anforderung für bestimmte MS vgl. diverse Bestimmungen über Bescheinigungen (4)	
— Hunde und Katzen	92/65/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Nein	Behandlung gegen Herzwurm Leptospirose Test bzw. Behandlung Hakenwurm-Test bzw. Behandlung WHO-Protokoll für Kaninchen	EG informiert über Herzwurm in EG Neuseeland überprüft Einfuhrbedingungen binnen 3 Monaten	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/65/EWG	Nein	Tollwut vgl. diverse Bestimmungen über Bescheinigungen (4)	EG prüft Anerkennung Tollwut-Freiheit Neuseeland für Handel UK/IR überprüft Handel mit Heimtieren

## Lebendes Geflügel und Bruteier

<i>Tiergesundheit</i>	90/539/EWG 93/342/EWG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Nein	Betrieb 30 Tage IBD-frei In Abwarten der Risikobe- wertung für ND und AI verlangt Neu- seeland regi- strierte Seu- chenfreiheit über 30 Tage Kein Leben- vakz.s Betrieb frei von Salmonella enteritidis	Neuseeland macht Risiko- bewertung für IBD, ND, AI und Salmo- nella enteritidis bis 12/97	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	90/539/EWG 93/342/EWG	Ja (3)	Salmonellen, vgl. diverse Be- stimmungen über Bescheini- gungen (4)
-----------------------	--------------------------	---	------	--	---	--	--------------------------	--------	---

## Sperma

— Rinder	88/407/EWG	Neuseeländi- sche Sperma- Anforderungen	Ja (2)	Test-Programm wie für neusee- ländische Sperma-Anfor- derung sowie Q-Fieber-Test. BSE vgl. di- verse Bestim- mungen über Bescheinigun- gen (4)	Neuseeland er- wägt jährli- chen Q-Fieber- Test (4)	Neuseeländi- sche Sperma- Anforderung	88/407/EWG 94/577/EG	Ja (3)	Für Zentren, die für die EG zugelassen sind, sofern alle Tiere IBR- negativ. IBR vergl. ver- schiedene Be- scheinigungs- Bestimmun- gen (4)	Zentren von der zuständi- gen Behörde der Ausfuhr- partei zuzulas- sen und der Einfuhrpartei zu notifizieren
----------	------------	---	--------	--	--	---	-------------------------	--------	---	---

Anhang V a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.

b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.

c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis zu Beginn des Anhangs V.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland				Neuseeländische Ausfuhren in die EG					
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften				Neuseeländische Vorschriften	EG-Vorschriften			
— Schafe/Ziegen	92/65/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Nein	Scrapie-Kontrollprogramm nach Einfuhr	Scrapie-Kontrollprogramm von Neuseeland/EU zu erörtern	92/65/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	NE	Nicht bewertet	Noch zu klären
— Schweine	90/429/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	NE	Nicht bewertet Region, CFS-Freiheit. Bei SVD sofern aus Zentrum, dessen gesamtter Bestand aus seuchenfreiem Gebiet, oder Schweine aus Seuchengebieten, in denen vor der Verbringung und zur Überwachung Tests durchgeführt werden.	Noch zu klären	90/429/EWG 93/199/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	NE	Nicht bewertet	Noch zu klären
— Hunde	92/65/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	NE	Nicht bewertet	Noch zu klären	92/65/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	NE	Nicht bewertet	Noch zu klären geltende Handelsbedingung
— Hirsche	92/65/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Ja (3)		Neuseeland regelt generelle Bedingung bis 6/97	92/65/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	Nein		EG erstellt Gesamt-Bescheinigung

## Pferdesperma, -embryonen und -eizellen

	92/65/EWG 95/307/EG 95/295/EG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Nein		Neuseeland re- gelt generelle Bedingung für die Einfuhr aus der EG bis 9/97	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/65/EWG 95/294/EG 95/307/EG	Ja (3)		
<b>Embryonen</b>										
<b>Tiergesundheit</b>										
— Rinder	89/556/EWG	Neuseeländi- sche Anforder- ung für Em- bryonen	Ja (2)	Testprogramm entsprechend neuseeländi- scher Anforder- ung für Em- bryonen sowie Q-Fieber-Test BSE vgl. di- verse Bestim- mungen über Bescheinigun- gen (4)	Neuseeland er- wägt jährlichen Q-Fieber- Test (4)	Neuseeland Anforderung für Embryonen	89/556/EWG 92/471/EWG	Ja (2)	Nur für Zen- tren, die für EG zugelassen. Gilt nicht für mikrobiolo- gisch verän- derte Embryo- nen	Zentren von zuständigen Behörden der Ausfuhrpartei zuzulassen und der Einfuhr- partei zu noti- fizieren
— Schafe/Ziegen	92/65/EWG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Nein	Scrapie-Kon- trollprogramm nach Einfuhr	Neuseeland/EG erörtern je- weils Scrapie- Kontrollprog- ramm	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/65/EWG	Nein		EG stellt Be- scheinigung aus
— Schweine	92/65/EWG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	NE	Nicht bewertet		Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/65/EWG	NE	Nicht bewertet	

Anhang V a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.

b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.

c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis zu Beginn des Anhangs V.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland				Neuseeländische Ausfuhren in die EG					
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften				Neuseeländische Vorschriften	EG-Vorschriften			
— Hirsche	92/65/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Ja (3)		Neuseeland regelt generelle Bedingung für die Einfuhr aus der EG bis 6/97	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/65/EWG	Nein		EG erstellt Gesundheits-Bescheinigung
<b>Frischfleisch: einschließlich unverarbeitetes (frisches) Blut/Knochen/Fett für die menschliche Ernährung</b>										
<i>Tiergesundheit</i>										
— Wiederkäuer — Equiden — Schweine	64/432/EWG 72/461/EWG 72/462/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)	Schaflebern gefrieren (hydra. Zysten)	EG informiert über Echmococcus bis 1. 1. 1997	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	72/462/EWG 80/805/EWG	Ja (1)		Fleischuntersuchung: Magen-seitige Inzision von Lamm-lebern und Schafgentralien; Neuseeland legt Unterlagen vor; EG prüft binnen (max.) 3 Monaten
<i>Öffentliche Gesundheit</i>	64/433/EWG	Fleischgesetz 1981 Lebensmittelgesetz 1981 Gesundheitsgesetz 1956	Ja (1)	Ovaler Stempel BSE vgl. diverse Bestimmungen über Bescheinigung (4)	(4)	Fleischgesetz 1981	72/462/EWG	Ja (1)	Salmonellen, vgl. diverse Bestimmungen über Bescheinigungen (4)	Fleischuntersuchung: Magen-seitige Inzision von Lamm-lebern und Schafgentralien; Neuseeland legt Unterlagen vor; EG prüft binnen (max.) 3 Monaten  Neuseeland er-sucht um Prü-fung der Be-schränkung/Verbot in 72/426/EWG Ar-tikel 20, EG prüft

## Frisches Geflügelfleisch

<i>Tiergesundheit</i>	91/494/EWG 94/438/EG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Nein	Betrieb 30 Tage IBD-frei, keine Verwen- dung für Le- bendvaktz., keine Vermi- schung von Tieren aus Be- trieben mit un- terschiedlichem Status — IBD- Kreuzkontami- nation Regionale ND- und AI-Freiheit	Neuseeland macht Risiko- bewertung für IBD, ND und AI bis 12/97	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	91/494/EWG 93/342/EWG 94/984/EG	Ja (3)		
<i>Öffentliche Gesundheit</i>	71/118/EWG	Lebensmittel- gesetz 1981 Gesundheits- gesetz 1956	Ja (1)	Ovaler Stempel		Fleischgesetz 1981	71/118/EWG	NE	Nicht bewertet Salmonellen, vgl. diverse Be- stimmungen über Bescheini- gungen (4)	Noch zu klären

Anhang V a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.

b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.

c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis zu Beginn des Anhangs V.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland				Neuseeländische Ausfuhren in die EG					
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften				Neuseeländische Vorschriften	EG-Vorschriften			
<b>Fleischerzeugnisse</b>										
<i>Tiergesundheit</i> Frischfleisch: — Rotes Fleisch (Wiederkäuher/Pferde) — Schweine Zuchtwild: — Wildschweine — Hirsche	64/432/EWG 72/461/EWG 80/215/EWG 72/462/EWG 91/495/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)  Ja (2)	Für Tiere aus Gebieten ohne regionale Beschränkungen  Für Tiere aus Gebieten mit seuchenreicher Beschreibung 70°C bei 25 Min. oder gleichwertig		Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	72/462/EWG 91/449/EWG 91/495/EWG	Ja (1)		
	92/118/EWG 80/215/EWG 72/462/EWG 94/438/EG 92/45/EWG 91/495/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Ja (2)	70°C./50 Min. 80°C./9 Min. oder 100°C./1 Min. oder gleichwertig	EG liefert wissenschaftliche Begründung für 70°C Kerntemperatur Neuseeland prüft binnen 3 Monaten nach Eingang die Information	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG 92/45/EWG 91/495/EWG	Ja (3)		
Jagdwild: — Wildschweine — Hirsche	92/45/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Ja (2)	25 Min. bei 70°C oder gleichwertig		Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/45/EWG	Ja (1)		
<i>Öffentliche Gesundheit</i>	77/99/EWG	Fleischgesetz und Lebensmittelgesetz 1981, Gesundheitsgesetz 1956	Ja (1)	Ovaler Stempel BSE vgl. Bestimmungen über Bescheinigungen (4)	(4)	Fleischgesetz 1981	77/99/EWG 92/118/EWG	Ja (2)		Neuseeland informiert über Zulassungsverfahren. EG prüft

## Zuchtwildbret

<i>Tiergesundheit</i>	72/461/EWG 92/118/EWG 91/495/EWG 64/432/EWG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Ja (1)	Schlachtkörper von Kaninchen und Hase ohne Innereien	Überprüfung durch Neusee- land 3/97	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG 91/495/EWG	Ja (1)		EG klärt Sta- tus von Opos- sum-Fleisch- führen]
— Kaninchen	91/495/EWG 92/118/EWG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Ja (2)			Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG 91/495/EWG	Ja (1)		
— Federwild	92/118/EWG 91/494/EWG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Nein	Betrieb 30 Tage IBD-frei, keine Verwen- dung für Le- bendvaktz., keine Vermi- schung von Tieren aus Be- trieben mit un- terschiedlichem Status — IBD- Kreuzkontami- nation Regionale ND- und AI-Freiheit	Neuseeland macht Risiko- bewertung für IBD, ND und AI bis 12/97	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG 91/495/EWG	Ja (3)		
<i>Öffentliche Gesundheit</i>	91/495/EWG	Fleischgesetz 1981 Lebensmittel- gesetz 1981 Gesundheits- gesetz 1956	Ja (1)	Ovaler Stempel		Fleischgesetz 1981	91/495/EWG	Ja (1)		

Anhang V a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.

b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innerschweizerischen Handel zugelassen sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.

c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis zu Beginn des Anhangs V.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland				Neuseeländische Ausfuhren in die EG					
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften				Neuseeländische Vorschriften	EG-Vorschriften			
<b>Jagdwildfleisch</b>										
<i>Tiergesundheit</i>										
— Hirsche	92/45/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)			Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/45/EWG	Ja (1)		[EG klärt Status von Opossum-Fleisch ein-führen]
— Kaninchen	92/45/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Ja (2)	Schlachtkörper von Kaninchen und Hase ohne Innereien	Überprüfung durch Neuseeland bis 9/97	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/45/EWG	Ja (1)		
— Wildschweine	92/45/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)	Für Mitgliedsstaaten, die keiner Regelung bezüglich CSF unterliegen betreffend CSF	Damit Ja (2): EG informiert über CSF, Neuseeland macht CSF-Bewertung binnen 3 Monaten nach Eingang neuer Informationen	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/45/EWG	Ja (1)		
— Federwild	92/45/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	E	In Bewertung	Neuseeland mach Risikobewertung bis 12/97	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/45/EWG	Ja (3)		
<i>Öffentliche Gesundheit</i>	92/45/EWG	Fleischgesetz 1981 Lebensmittelgesetz 1981 Gesundheitsgesetz 1956	Ja (1)	Fünfeckiger Stempel		Fleischgesetz 1981	92/45/EWG	Ja (1)		(Fünfeckiger Stempel ebenfalls neuseeländische Anforderung)



Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland				Neuseeländische Ausfuhren in die EG					
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften				Neuseeländische Vorschriften	EG-Vorschriften			
Aquakultur-Produktion	91/493/EWG	Lebensmittelgesetz 1981 Gesundheitsgesetz 1956	Ja (1)			91/493/EWG	Fleischgesetz 1981	Ja (1)		
<b>Lebender Fisch/Meeresfrüchte und Gameten</b>										
<i>Tiergesundheit</i>	91/67/EWG		NE	Nicht bewertet				NE	Nicht bewertet	EG klärt Anforderung für Bescheinigung
<i>Öffentliche Gesundheit</i>				Keine					Keine	
<b>Milch und Milcherzeugnisse für die menschliche Ernährung</b>										
<i>Tiergesundheit</i>	64/432/EWG 92/46/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	[Ja (2)]				Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/46/EWG 95/343/EG	Ja (1)	
— Rinder, einschließlich Büffel				EG informiert über OIE-Empfehlung zur Hitzebehandlung						
— Schafe				EG informiert über Gefahren durch gereiften Käse						
— Ziegen										
<i>Öffentliche Gesundheit</i>	92/46/EWG	Lebensmittelgesetz 1981 Gesundheitsgesetz 1956	Ja (1)				Milchwirtschaftsgesetz 1952 Lebensmittelgesetz 1981	92/46/EWG	Ja (1)	Neuseeland hat Berücksichtigung von Kolostrum und Derivaten beantragt; EG klären.

	92/46/EWG	Lebensmittelgesetz 1981 Gesundheitsgesetz 1956	E	In Bewertung	Neuseeland prüft Wärmebehandlung zur Herstellung von Käse	Milchwirtschaftsgesetz 1952 Lebensmittelgesetz 1981	92/46/EWG	E	In Bewertung	Neuseeland hat Berücksichtigung von Kolostrum und Derivaten beantragt; EG klären.
— Unpasteurisiert (nur wärmebehandelt) (d. h. 62 °C)										
<i>Öffentliche Gesundheit</i>										
— Rohmilch	92/46/EWG	Lebensmittelgesetz 1981 Gesundheitsgesetz 1956	E	In Bewertung	EG erstellt Diskussionsunterlage bis 6/97	Milchwirtschaftsgesetz 1952 Lebensmittelgesetz 1981	92/46/EWG	E	In Bewertung	Neuseeland hat Berücksichtigung von Kolostrum und Derivaten beantragt; EG klarstellen
<b>Milch und Milcherzeugnisse nicht für die menschliche Ernährung</b>										
<i>Tiergesundheit</i>										
— Rinder, einschließlich Büffel	92/118/EWG 64/432/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S.22	Ja (2)		EG informiert über OIE-Empfehlung zur Hitzebehandlung	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG 95/341/EG	Ja (1)		
— Schafe										
— Ziegen										
— Jeweils pasteurisiert oder UHT oder sterilisiert										
— Unpasteurisiertes Kolostrum für Pharmazwecke	92/118/EWG		E	In Bewertung		Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG	E	In Bewertung	EG klärt Geltungsbereich für die Produktion
<i>Öffentliche Gesundheit</i>										
				Keine					Keine	

Anhang V a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.

b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.

c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis zu Beginn des Anhangs V.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland				Neuseeländische Ausfuhren in die EG					
	Handelsbedingungen		Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	
	EG-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften			Neuseeländische Vorschriften	EG-Vorschriften				
<b>Hackfleisch/Fleischzubereitung von Frischfleisch — 72/462/EWG</b>										
<i>Tiergesundheit</i> — Wiederkäuer — Equiden — Schweine	64/432/EWG 72/461/EWG 72/462/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)			Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	72/462/EWG 80/805/EWG	Ja (1)		
<i>Öffentliche Gesundheit</i>	94/65/EG	Fleischgesetz 1981 Lebensmittelgesetz 1981 Gesundheitsgesetz 1956	Ja (1)	Ovaler Stempel BSE vgl. diverse Bestimmungen über Bescheinigungen (4)	(4)	Fleischgesetz 1981	94/65/EG	Ja [(1)]	(1) für frisches Fleisch Fleischuntersuchung, anderenfalls Ja (1)	Neuseeland hat Alternative vorgeschlagen; EG prüft
<b>Hackfleisch/Fleischzubereitung von frischem Geflügelfleisch</b>										
<i>Tiergesundheit</i>	91/494/EWG 94/438/EG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Nein	Betrieb 30 Tage IBD-frei, keine Verwendung von Lebendvaktz., keine Vermischung von Tieren aus Betrieben mit unterschiedlichem Status — IBD-Kreuzkontrolle Regionale ND- und AI-Freiheit	Neuseeland macht Risikobewertung für IBD, ND und AI bis 12/97	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	91/494/EWG 93/342/EWG 94/984/EG	Ja (3)		

Öffentliche Gesundheit	92/65/EWG	Lebensmittel- gesetz 1981 Gesundheitsge- setz 1956 Fleischgesetz 1981	Ja (1)	Ovaler Stempel	Fleischgesetz 1981	92/65/EWG	NE	Nicht bewertet
<b>Hackfleisch/Fleischzubereitung von Zuchtwildbret</b>								
<i>Tiergesundheit</i>								
— Hirsche	72/461/EWG 92/118/EWG 91/495/EWG 64/432/EWG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Ja (1)		Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG 91/495/EWG	Ja (1)	
— Wildschweine								
— Kaninchen	92/118/EWG 91/495/EWG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Ja (2)	Schlachtkon- trolle von Ka- ninchen und Hase ohne In- neren	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG 91/495/EWG	Ja (1)	
— Federwild	92/118/EWG 91/494/EWG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Nein	Betrieb 30 Tage IBD-frei, keine Verwen- dung von Le- bendvakz., keine Vermi- schung von Tieren aus Be- trieben mit un- terschiedlichem Status — IBD-Kreuzkon- trolle. Regionale ND- und AI-Freiheit	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG 91/494/EWG	Ja (3)	

Anhang V a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.

b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.

c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis zu Beginn des Anhangs V.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland				Neuseeländische Ausfuhren in die EG					
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	
	EG-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften				Neuseeländische Vorschriften	EG-Vorschriften			
Öffentliche Gesundheit	94/65/EG	Fleischgesetz 1981 Lebensmittelgesetz 1981 Gesundheitsgesetz 1956	Ja (1)	Ovaler Stempel		Fleischgesetz 1981	94/65/EG	Ja (1)	Nur gefroren	Neuseeland hat Alternative vorgeschlagen; EG prüft Hackfleisch: Neuseeland er-sucht um Auf-nahme von Hirschen; EG prüft
<b>Hackfleisch/Fleischzubereitung von Jagdwildbret</b>										
Tiergesundheit — Hirsche	92/45/EWG Hirsche	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)			Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/45/EWG	Ja (1)		
	— Kaninchen	92/45/EWG Kaninchen	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Ja (2)	Schlachtkörper von Kaninchen und Hase ohne Innereien	Überprüfung durch Neuseeland bis 1/3/97				
— Wildschweine	92/45/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)	Für CSF-freie Mitgliedstaaten	EG informiert über CSF	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/45/EWG	Ja (1)		
			Ja (2)	Mitgliedstaaten 30 Tage CSF-frei	Neuseeland macht CSF-Bewertung binnen 3 Monaten nach Eingang neuer Informationen					
— Federwild	92/45/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	E	In Bewertung	Neuseeland macht Risikobewertung für IBD, ND und AI bis 12/97	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/45/EWG	Ja (3)		

Öffentliche Gesundheit	94/65/EWG	Fleischgesetz 1981 Lebensmittel- gesetz 1981 Gesundheits- gesetz 1956	Ja (1)	Fünfeckiger Stempel	Fleischgesetz 1981	94/65/EG	Ja (1)	Nur gefroren	Neuseeland hat Alternati- ven vorgelegt; EG prüft Hackfleisch: Neuseeland er- sucht um Auf- nahme von Hirschen; EG prüft
<b>Tierdärme zum menschlichen Verzehr</b>									
<i>Tiergesundheit</i>	92/118/EWG 64/432/EWG 72/461/EWG 72/462/EWG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Ja (1)	Ovaler Stempel	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG 94/187/EG	Ja (1)		
<i>Öffentliche Gesundheit</i>	77/99/EWG	Fleischgesetz und Lebensmittel- gesetz 1981 Gesundheits- gesetz 1956	Ja (1)	BSE vgl. di- verse Bestim- mungen über Bescheinigun- gen (4)	Fleischgesetz 1981	77/99/EWG	Ja (1)		

Anhang V a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.

b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.

c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis zu Beginn des Anhangs V.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseeländische Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Sonderbedingungen	Gleich	Maßnahme	Handelsbedingungen		Sonderbedingungen	Gleich	Maßnahme
	EG-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften				Neuseeländische Vorschriften	EG-Vorschriften			
<b>Tierdarne nicht für den menschlichen Verzehr</b>										
<i>Tiergesundheit</i>										
— Rinder	92/118/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Ja (2)	Beschränkungen für Scrapie Ovale Stempel BSE vgl. diverse Bestimmungen über Bescheinigungen (4)	Überprüfung durch Neuseeland (4)	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG 94/187/EG	Ja (1)		
— Schafe	64/432/EWG									
— Ziegen	72/461/EWG									
— Schweine	72/462/EWG									
<i>Öffentliche Gesundheit</i>				Keine					Keine	
<b>Häute und Felle</b>										
<i>Tiergesundheit</i>										
— Rinder	92/118/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)			Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG	Ja (1)		
— Schafe	72/461/EWG									
— Ziegen	72/462/EWG									
— Schweine	64/432/EWG									
— Hirsche	91/495/EWG									
— Opossum										EG klärt Regelung bis 6/97
<i>Öffentliche Gesundheit</i>			E	In Bewertung	Neuseeland macht Risikobewertung bis 1/3/97 — Anthrax				Keine	

**Wolle und Fasern/Haar**

Tiergesundheit	92/118/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Nein	Bis auf weiteres: nur gereinigte Rohwolle	Neuseeland macht Risikobewertung bis 1/3/97	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG	Ja (3)	EG klärt Arten
Öffentliche Gesundheit				Keine					Keine
<b>Heimtierfutter (verarbeitet)</b>									
Tiergesundheit — Artikel 5 90/667/EWG	92/118/EWG 90/667/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S. 22	Ja (1)	BSE vgl. diverse Bestimmungen über Bescheinigungen (4) Erzeugnisse von Frischfleisch, Zucht- und Jagdwild mit Ja (1) für vorgenannte Tiergattungen; keine Vermischung	(4)	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG 94/309/EG	Ja (1)	EG prüft Einfuhrregelung für rohes Heimtierfutter für sofortige Verwendung

Anhang V a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.  
 b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.  
 c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis zu Beginn des Anhangs V.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland				Neuseeländische Ausfuhren in die EG					
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften				Neuseeländische Vorschriften	EG-Vorschriften			
			Ja (2)	<p>BSE vgl. diverse Bestimmungen über Bescheinigungen (4)</p> <p>Frisches Geflügelfleisch und Federwild, Zucht- und Jagdwild — 70 °C / 50 Min., 80 °C / 9 Min. oder 100 °C / 1 Min. oder gleichwertig</p> <p>Von Gebiet mit Beschränkungen:</p> <p>Frischfleisch: Rotes Fleisch (Wiederkauer/ Pferde/ Schweine) und Zuchtwild (Wildschweine/ Hirsche) sowie Wildschweinfleisch aus Mitgliedstaaten mit CSF innerhalb der ersten 30 Tage — 25 Minuten bei 70 °C oder gleichwertig</p>	<p>(4) EG liefert wissenschaftliche Begründung für 70 °C Kerntemperatur; Neuseeland prüft binnen 3 Monaten nach Eingang die Information</p>					

— Artikel 3 90/667/EWG	92/118/EWG 90/667/EWG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Ja (1)	BSE vgl. di- verse Bestim- mungen über Bescheinigun- gen (4)	(4)	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG 94/309/EG	Ja (3)	EG erwägt neuseeländi- sche alterna- tive Hitze- behandlungs- methode
Öffentliche Gesundheit			Keine	Keine				Keine	
<b>Knochen und Knochenerzeugnisse für die menschliche Ernährung und Verbrauch — Andere Erzeugnisse gemäß 77/99/EWG</b>									
<b>Tiergesundheit</b>									
Frischfleisch: — Rotes Fleisch (Wiederkäuer/ Pferde) — Schweine Zachtwild: — Wildschweine — Hirsche	64/432/EWG 72/461/EWG 80/215/EWG 72/462/EWG 91/495/EWG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Ja (1)  Ja (2)	Für Tiere aus Gebieten ohne regionale Be- schränkungen  Für Tiere aus Gebieten mit seuchenreicher Beschreibung 70 °C bei 25 Min. oder gleichwertig		Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	72/462/EWG 91/449/EWG 91/495/EWG	Ja (1)	
Frischfleisch: — Geflügel Zucht- und Jagdwild: — Federwild	92/118/EWG 80/215/EWG 72/462/EWG 94/438/EG 92/45/EWG 91/495/EWG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Ja (2)	70 °C /50 Min. 80 °C /9 Min. oder 100 °C / 1 Min. oder gleichwertig	EG liefert wis- senschaftliche Begründung für 70 °C  Kerntempera- tur Neuseeland prüft binnen 3 Monaten nach Eingang die Information	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG 92/45/EWG 91/495/EWG	Ja (3)	
Jagdwild: — Wildschweine — Hirsche	92/45/EWG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Ja (2)	25 Min. bei 70 °C oder gleichwertig		Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/45/EWG	Ja (1)	

Anhang V a) Nicht bewertet, in Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.  
 b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.  
 c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis zu Beginn des Anhangs V.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland				Neuseeländische Ausfuhren in die EG					
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften				Neuseeländische Vorschriften	EG-Vorschriften			
Öffentliche Gesundheit	77/99/EWG 92/118/EWG	Fleischgesetz und Lebensmittelgesetz 1981 Gesundheitsgesetz 1956	Ja (1)	Ovaler Stempel BSE vgl. Bestimmungen über Bescheinigungen (4)	(4)	Fleischgesetz 1981	77/99/EWG 92/118/EWG	Ja (2)		Neuseeland informiert über Verfahrensvorschläge; EG prüft
Verarbeitete Knochen und Knochenzerzeugnisse nicht für den menschlichen Verzehr (Zur Futtermittelerzeugung verwertete Knochen vgl. verarbeitetes Eiweiß für Futtermehl)										
Tiergesundheit			NE	Nicht bewertet BSE vgl. Bestimmungen über Bescheinigungen (4)	Noch zu klären (4)			NE	Nicht bewertet	Noch zu klären
Öffentliche Gesundheit				Keine					Keine	

## Verarbeitetes tierisches Eiweiß für den menschlichen Verzehr — Andere Erzeugnisse gemäß 77/99/EWG

Tiersundheit Frischfleisch: — Rotes Fleisch (Wiederkäuer/ Pferde) — Schweine Zuchtwild: — Wildschweine — Hirsche	64/432/EWG 72/461/EWG 80/215/EWG 72/462/EWG 91/495/EWG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Ja (1)	Für Tiere aus Gebieten ohne regionale Be- schränkungen	EG liefert wis- senschaftliche Begründung für 70 °C Kerntempera- tur Neuseeland prüft binnen 3 Monaten nach Eingang die Information	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	72/462/EWG 91/449/EWG 91/495/EWG	Ja (1)		
			Ja (2)					Ja (2)		
Frischfleisch: — Geflügel Zucht- und Jagdwild: — Federwild	92/118/EWG 80/215/EWG 72/462/EWG 94/438/EWG 92/45/EWG 91/495/EWG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Ja (2)	Für Tiere aus Gebieten mit seuchenreicher Beschreibung 70 °C bei 25 Min. oder gleichwertig		Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG 92/45/EWG 91/495/EWG	Ja (3)		
Jagdwild — Wildschweine — Hirsche	92/45/EWG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Ja (2)	25 Min. bei 70 °C oder gleichwertig		Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/45/EWG	Ja (1)		
Öffentliche Gesundheit	77/99/EWG 92/118/EWG	Fleischgesetz und Lebens- mittelgesetz 1981, Gesund- heitsgesetz 1956	Ja (1)	Ovaler Stempel BSE vgl. di- verse Bestim- mungen über Bescheinigun- gen (4)	(4)	Fleischgesetz 1981	77/99/EWG 92/118/EWG	Ja (2)		Neuseeland in- formiert über Verfahrensvor- schlag; EG prüft

Anhang V a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.

b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.

c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis zu Beginn des Anhangs V.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland				Neuseeländische Ausfuhren in die EG					
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	
	EG-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften			Neuseeländische Vorschriften	EG-Vorschriften				
<b>Verarbeitetes (verwertetes) tierisches Eiweiß für Futtermittel</b>										
<i>Tiergesundheit</i> — Wiederkäuer	92/118/EWG 94/382/EG 90/667/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Nein	Einfuhr nach Neuseeland verboten	Neuseeland überprüft Zeit/Temperatur-Anforderung	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	90/667/EWG 92/118/EWG 92/562/EWG 94/382/EG	[Ja (3)]	EG lehnt Verfütterung von Wiederkäuerprotein an Wiederkäuer ab	EG prüft neuseeländische alternative Hitzebehandlungsmethode und BSE-Freiheit
— Nichtwiederkäuer	92/118/EWG 90/667/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)	Keine		Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG 90/667/EWG	[Ja (3)]	Keine	EG prüft neuseeländische alternative Hitzebehandlungsmethode
<i>Öffentliche Gesundheit</i>										
<b>Serum von Equiden</b>										
<i>Tiergesundheit</i>			NE	Nicht bewertet	Noch zu klären			NE	Nicht bewertet	Noch zu klären
<i>Öffentliche Gesundheit</i>				Keine					Keine	

## Blut- und Bluterzeugnisse für den menschlichen Verzehr — Andere Erzeugnisse gemäß 77/99/EWG

Tiersundheit Frischfleisch: — Rotes Fleisch (Wiederkäuer/ Pferde) — Schweine Zuchtwild: — Wildschweine — Hirsche	64/432/EWG 72/461/EWG 80/215/EWG 72/462/EWG 91/495/EWG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Ja (1)  Ja (2)	Für Tiere aus Gebieten ohne regionale Be- schränkungen  Für Tiere aus Gebieten mit seuchenreicher Beschreibung 70°C bei 25 Min. oder gleichwertig	EG liefert wis- senschaftliche Begründung für 70°C Kerntempera- tur Neuseeland prüft binnen 3 Monaten nach Eingang die Information	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	72/462/EWG 91/449/EWG 91/495/EWG	Ja (1)		
Jagdwild — Wildschweine — Hirsche	92/45/EWG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Ja (2)	25 Min. bei 70°C oder gleichwertig		Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/45/EWG	Ja (1)		
Öffentliche Gesundheit	77/99/EWG 92/118/EWG	Fleischgesetz und Lebens- mittelgesetz 1981, Gesund- heitsgesetz 1956	Ja (1)	Ovaler Stempel BSE vgl. di- verse Bestim- mungen über Bescheinigun- gen (4)	(4)	Fleischgesetz 1981	77/99/EWG 92/118/EWG	Ja (2)		Neuseeland in- formiert über Zulassungsver- fahren; EG prüft

Anhang V a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.

b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.

c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis zu Beginn des Anhangs V.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland				Neuseeländische Ausfuhren in die EG					
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften				Neuseeländische Vorschriften	EG-Vorschriften			
<b>Verarbeitetes Blut und Bluterzeugnisse, für pharmazeutische oder technische Zwecke</b>										
<i>Tiergesundheit</i>	92/183/EWG 92/118/EWG	Fleischgesetz und Lebens- mittelgesetz 1981, Gesund- heitsgesetz 1956	NE	Nicht bewertet	Noch zu klären	Fleischgesetz und Lebens- mittelgesetz 1981, Gesund- heitsgesetz 1956	92/183/EWG 92/118/EWG	NE	Nicht bewertet	Noch zu klären
<i>Öffentliche Gesundheit</i>				Keine Hygiene- anforderungen BSE vgl. di- verse Bestim- mungen über Bescheinigun- gen (4)	(4)				Keine	

## Schmalz und ausgelassene tierische Fette für den menschlichen Verzehr — Andere Erzeugnisse gemäß 77/99/EWG

Tiersundheit Frischfleisch: — Rotes Fleisch (Wiederkäuer/ Pferde) — Schweine Zuchtwild: — Wildschweine — Hirsche	64/432/EWG 72/461/EWG 80/215/EWG 72/462/EWG 91/495/EWG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Ja (1)	Für Tiere aus Gebieten ohne regionale Be- schränkungen	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	72/462/EWG 91/449/EWG 91/495/EWG	Ja (1)		
			Ja (2)						
Frischfleisch: — Geflügel Zucht- und Jagdwild: — Federwild	92/118/EWG 80/215/EWG 72/462/EWG 94/438/EG 92/45/EWG 91/495/EWG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Ja (2)	Für Tiere aus Gebieten mit seuchenreicher Beschreibung 70°C bei 25 Min. oder gleichwertig	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG 92/45/EWG 91/495/EWG	Ja (3)		
			Ja (1)	Für Tiere aus Gebieten ohne regionale Be- schränkungen					
Jagdwild — Wildschweine — Hirsche	92/45/EWG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Ja (2)	25 Min. bei 70°C oder gleichwertig	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/45/EWG	Ja (1)		
			Ja (1)	Für Tiere aus Gebieten mit seuchenreicher Beschreibung 70°C bei 25 Min. oder gleichwertig					

Anhang V a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.

b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.

c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis zu Beginn des Anhangs V.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland				Neuseeländische Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Maßnahme	Sonderbedingungen	Gleich	Handelsbedingungen		Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften				Neuseeländische Vorschriften	EG-Vorschriften		
Öffentliche Gesundheit	77/99/EWG 92/118/EWG	Fleischgesetz und Lebensmittelgesetz 1981, Gesundheitsgesetz 1956	Ja (1)	Ovale Stempel BSE vgl. diverse Bestimmungen über Bescheinigungen (4)	(4)	Fleischgesetz 1981	77/99/EWG 92/118/EWG	Ja (2)	Neuseeland hat Stand. geändert (Feintalg) Neuseeland er-sucht um Klä-rung des Ver- weises auf 77/ 99/EWG; EG prüft Neuseeland legt Fall vor wegen Verbot Neuseeland in- formiert über Verfahrens- Vorschlag; EG prüft
Schmalz und ausgelassene tierische Fette für den menschlichen Verzehr									
Tiergesundheit	92/118/EWG 90/667/EWG 72/461/EWG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Ja (1)	Nicht zur Ver- wendung, in Futtermitteln BSE vgl. di- verse Bestim- mungen über Bescheinigun- gen (4)	(4)	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG	Ja (1)	EG bewertet alternative neuseeländi- sche Hirzebe- handlungsme- thoden

Schmalz und ausgelassene tierische Fette für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit

92/118/EWG  
90/667/EWG  
72/461/EWG

Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22

Ja (1)

Nicht zur Ver- wendung, in Futtermitteln BSE vgl. di- verse Bestim- mungen über Bescheinigun- gen (4)

(4)

Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII

92/118/EWG

Ja (1)

Ja (1) für Ma- terial. Arti- kel 5, 90/667/EWG

EG bewertet alternative neuseeländi- sche Hirzebe- handlungsme- thoden

Ja (3)

Ja (3) für Ma- terial. Arti- kel 3, 90/667/EWG

Ja (2) Schmalz	Frisches Geflü- gefleisch und Federwild, Zucht- und Jagdwild — 70 °C/50 Min., 80 °C/9 Min. oder 100 °C/ 1 Min. oder gleichwertig Aus Geb. mit Beschränkun- gen Frischfleisch: Rotes Fleisch (Wiederkäufer/ Pferde/ Schweine) und Zuchtwild (Wildschweine/ Hirsche) und Jagdwild (Wildschweine) aus MS mit CSF in den letzten 30 Ta- gen — 25 Min. bei 70 °C oder gleich- wertig (4) Nicht zur Ver- wendung in Futtermitteln für Wieder- käufer	EG liefert wis- senschaftliche Begründung für 70 °C Kerntempera- tur Neuseeland prüft binnen 3 Monaten nach Eingang diese Informationen	Ja (3)
-------------------	--	---	--------

Anhang V a) Nicht bewertet. In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.

b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.

c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis zu Beginn des Anhangs V.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland				Neuseeländische Ausfuhren in die EG					
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften				Neuseeländische Vorschriften	EG-Vorschriften			
<i>Tiergesundheit</i>	92/118/EWG 90/667/EWG 72/461/EWG	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 S 22	Ja (1) Schmalz	Erzeugnis hergestellt aus frischem Fleisch, Zuchtwildfleisch und Wildfleisch mit Ja (1) für Tiergesundheit wie oben angegeben Keine Vermischung Nicht für den Verbrauch in Wiederkäuerfutter (4)	(4)	Gesetz über Biologische Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG	Ja (3)		
<i>Öffentliche Gesundheit</i>				Keine				Keine		
<b>Rohstoffe für Futtermittel, pharmazeutische oder technische Zwecke</b>										
<i>Tiergesundheit</i>			NE	Nicht bewertet Nicht zur Verwendung in Futtermitteln für Wiederkäuer	Noch zu klären			NE	Nicht bewertet	Noch zu klären
<i>Öffentliche Gesundheit</i>	Medizingesetz und Fleischgesetz 1981 Gesundheitsgesetz 1956			BSE vgl. verschiedene Bestimmungen (4)	(4)				Keine	

## Imkereierzeugnisse — nicht für den menschlichen Verzehr

			NE	Nicht bewertet	Noch zu klären		NE	Nicht bewertet	Noch zu klären
<i>Tiergesundheit</i>			NE				NE		
<i>Öffentliche Gesundheit</i>				Keine				Keine	
<b>Jagdtrophäen</b>									
<i>Tiergesundheit</i>	92/118/EWG 72/462/EWG	Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 S 22	Ja (1)			Gesetz über Biologische Si- cherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG	Ja (3)	
<i>Öffentliche Gesundheit</i>				Keine				Keine	
<b>Gülle</b>									
<i>Tiergesundheit</i>			NE	Nicht bewertet	Noch zu klären			Nicht bewertet	Noch zu klären
<i>Öffentliche Gesundheit</i>				Keine				Keine	
<b>Honig</b>									
<i>Tiergesundheit</i>			NE	Nicht bewertet	Noch zu klären			Nicht bewertet	Noch zu klären
<i>Öffentliche Gesundheit</i>	92/118/EWG	Lebensmittel- gesetz 1981 Gesundheits- gesetz 1956	NE	Nicht bewertet	Noch zu klären	Lebensmittel- gesetz 1981 Gesundheits- gesetz 1956	92/118/EWG	NE	Nicht bewertet

Anhang V a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.

b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.

c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis zu Beginn des Anhangs V.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland				Neuseeländische Ausfuhren in die EG					
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	
	EG-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften			Neuseeländische Vorschriften	EG-Vorschriften				
<b>Froschschenkel</b>										
<i>Tiergesundheit</i>			NE	Nicht bewertet	Noch zu klären			NE	Nicht bewertet	Noch zu klären
<i>Öffentliche Gesundheit</i>	92/118/EWG	Lebensmittelgesetz 1981 Gesundheitsgesetz 1956	NE	Nicht bewertet	Noch zu klären		92/118/EWG	NE	Nicht bewertet	Noch zu klären
<b>Schnecken für den menschlichen Verzehr</b>										
<i>Tiergesundheit</i>			NE	Nicht bewertet	Noch zu klären			NE	Nicht bewertet	Noch zu klären
<i>Öffentliche Gesundheit</i>	92/118/EWG	Lebensmittelgesetz 1981 Gesundheitsgesetz 1956	NE	Nicht bewertet	Noch zu klären		92/118/EWG	NE	Nicht bewertet	Noch zu klären
<b>Eiprodukte</b>										
<i>Tiergesundheit</i>			NE	Nicht bewertet	Noch zu klären			NE	Nicht bewertet	Noch zu klären
<i>Öffentliche Gesundheit</i>	92/118/EWG	Lebensmittelgesetz 1981 Gesundheitsgesetz 1956	NE	Nicht bewertet	Noch zu klären		92/118/EWG	NE	Nicht bewertet	Noch zu klären
<b>Gelatine für technische Zwecke und menschlichen Verzehr</b>										
<i>Tiergesundheit</i>			NE	Nicht bewertet	Noch zu klären			NE	Nicht bewertet	Noch zu klären

Öffentliche Gesundheit	92/118/EWG	Fleischgesetz und Lebensmittelgesetz 1981 Gesundheitsgesetz 1956	NE	Nicht bewertet BSE vgl. diverse Bestimmungen über Bescheinigung (4)	Noch zu klären (4)	Fleischgesetz und Lebensmittelgesetz 1981 Gesundheitsgesetz 1956	92/118/EWG	NE	Nicht bewertet	Noch zu klären
<b>Übergreifende Aspekte</b>										
Definitionen									Für „ernste infektiöse Seuchen“ und „Epizootien“	EG bestätigen
Wasser	80/778/EWG	Fleischgesetz 1981 Gesundheitsgesetz 1956	Ja (1)			Fleischgesetz 1981	80/778/EWG	Ja (1)		EG prüft neue neuseeländische Vorschläge für Wassersysteme bis 1. 1. 1997
Rückstände										
Rückstandskontrolle										
— Rotfleisch-Arten	96/22/EG 96/23/EG	Fleischgesetz 1981 Lebensmittelgesetz 1981	Ja (1)			Fleischgesetz 1981	96/22/EG 96/23/EG	Ja (1)		
— Andere Arten			NE	Nicht bewertet	Noch zu klären			NE	Nicht bewertet	Noch zu klären
— Anforderungen			NE	Nicht bewertet (z. Z. nicht im Geltungsbereich des Übereinkommens)	Noch zu klären			NE	Nicht bewertet (z. Z. außerhalb des Geltungsbereichs des Abkommens)	Noch zu klären

Anhang V a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.  
 b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.  
 c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis zu Beginn des Anhangs V.

Übergreifende Aspekte	Gegenstand	Maßnahme
Betriebslisten	Für Listenempfehlung zuständige Behörde Listen stets verlangt	Noch zu klären Noch zu klären
Bescheinigungen	Zuverlässigkeit der verlangten Informationen Änderungen der geltenden Bescheinigung  Grundsätze der Gesundheitsbescheinigung	Noch zu klären Antrag Neuseeland EG prüft  Noch zu klären
Erfüllung	Beschlußfassung/Transparenz  Zusammenhang mit Prüfungsverfahren	Noch zu klären  Noch zu klären
Überwachung vor Ort	Veterinärüberwachung	EG klärt interne/externe Erfordernisse
Übergangsmaßnahmen	Vereinbarung nicht vor Inkrafttreten von 92/118/EWG; 90/675/EWG. 92/46/EWG usw. unterzeichnet.	Neuseeland/EG-Protokoll

Anhang V a) Nicht bewertet, in Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.  
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.  
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis zu Beginn des Anhangs V.

Verschiedene Bescheinigungsbestimmungen; Fußnote (4) Bescheinigungen in der Bescheinigung über öffentliche Gesundheit/Tiergesundheit

Gegenstand	Bescheinigungsbestimmungen
IBR	Für den Handel mit Rindern und Rindersperma von Neuseeland nach Dänemark und Finnland stellt Neuseeland Bescheinigung gemäß Artikel 3 der Kommissionsentscheidung 93/42/EWG aus. Für den Handel mit Rindern und Rindersamen von Neuseeland nach Schweden und Österreich stellt Neuseeland Bescheinigung gemäß Artikel 2 der Kommissionsentscheidung 95/109/EWG aus. Diese Bescheinigung erscheint in der Gesundheitsbescheinigung.
Aujezky-Krankheit	Für den Handel mit lebenden Schweinen von Neuseeland nach dem Vereinigten Königreich, Dänemark, Südwestfrankreich, Deutschland, Finnland, Schweden, Österreich und Luxemburg stellt Neuseeland Bescheinigungen gemäß Artikel 5 der Kommissionsentscheidung 93/24/EWG bzw. Artikel 4 der Kommissionsentscheidung 93/244/EWG aus. Diese Bescheinigung erscheint in der Gesundheitsbescheinigung.
BSE — Nur für Rinder	Für Länder mit geringer BSE-Inzidenz: Es gelten die OIE-Vorschriften. Für Länder mit hoher BSE-Inzidenz: Neuseeland erkennt die Entscheidung 96/239/EWG der Kommission an.  Künftige Änderung der Entscheidung 96/239/EG wird von Neuseeland innerhalb von (max.) 3 Monaten nach Vorlage einschließlich wissenschaftlicher Daten durch die EG geprüft.
Tollwut	Für den Handel von Neuseeland nach dem Vereinigten Königreich, Irland und Schweden: Katzen und Hunde können Quarantäne und/oder Impfung und/oder serologische Untersuchung nach Einfuhr erfordern.
Stempelfarbe	Welche Farben für Stempel zu verwenden sind, regelt die Richtlinie 94/36/EG.
Salmonellen	Für den Handel von Neuseeland nach Schweden und Finnland. Neuseeland stellt Bescheinigung aus gemäß der Entscheidung 95/409/EG des Rates (frisches Fleisch: Kälber, Rinder und Schweinefleisch), Entscheidung 95/410/EG des Rates (lebendes Schlachtgeflügel), Entscheidung 95/411/EG des Rates (frisches Geflügelfleisch), Entscheidung 95/160/EG der Kommission (Zuchtgeflügel und Eintagsküken), Entscheidung 95/161/EG der Kommission (Legehennen) und Entscheidung 95/168/EG der Kommission (Tafeleier für den menschlichen Verzehr).  Für Frischfleisch (gemäß 72/462/EWG) zur Verarbeitung zu Fleischerzeugnissen in Schweden/Finnland wird keine Bescheinigung verlangt.

- Anhang V a) Nicht bewertet, in Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.  
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.  
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis zu Beginn des Anhangs V.

## ANHANG VI

## LEITLINIEN FÜR PRÜFUNGSVERFAHREN

Für die Zwecke dieses Anhangs bedeutet „Prüfung“ Überprüfung der Effizienz

**1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1. Prüfungen erfolgen in Zusammenarbeit der prüfenden Partei (Prüfer) mit der geprüften Partei nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Anhangs. Betriebe und Einrichtungen können bei Bedarf kontrolliert werden.
- 1.2. Prüfungen dienen der Kontrolle der Effizienz der Kontrollbehörde und nicht der Zurückweisung einzelner Tiere, Tiergruppen, Lebensmittelpartien oder Betrieben. Zeigt sich bei einer Prüfung eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier, so schafft die geprüfte Partei sofortig Abhilfe. Bei dem Verfahren können die betreffenden Verordnungen, die Durchführungsvorschriften, die Prüfung des Endergebnisses, das Maß der Übereinstimmung und die nachfolgenden Abhilfemaßnahmen untersucht werden.
- 1.3. Die Häufigkeit der Prüfungen sollten von der Effizienz abhängig gemacht werden. Geringe Effizienz erfordert eine häufigere Prüfung. Unbefriedigende Effizienz muß die geprüfte Partei zur Zufriedenheit des Prüfers verbessern.
- 1.4. Prüfungen und darauf beruhende Entscheidungen müssen transparent und konsequent sein.

**2. Grundsätze betreffend den Prüfer**

Der für die Prüfung Verantwortliche erarbeitet einen Plan, vorzugsweise entsprechend anerkannter internationaler Standards, der folgende Punkte abdeckt:

- 2.1. Thema, Tiefe und Umfang der Prüfung;
- 2.2. Zeitpunkt und Ort der Prüfung mit Zeitplan bis zur Vorlage des Abschlußberichts;
- 2.3. Sprache der Prüfung und Abfassung des Berichts;
- 2.4. Identität der Prüfer und, sofern es sich um eine Prüfergruppe handelt, des Prüfungsleiters. Für die Prüfung spezieller Systeme und Programme können besondere fachliche Fähigkeiten erforderlich sein;
- 2.5. Zeitplan für Besprechungen mit Beamten bzw. Besichtigungen von Einrichtungen. Die Identität der zu besichtigenden Betriebe oder Einrichtungen braucht nicht im voraus festzustehen;
- 2.6. Entsprechend den Bestimmungen über die Informationsfreiheit ist der Prüfer zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Interessenkonflikte sind zu vermeiden;
- 2.7. Befolgung der Regeln hinsichtlich der Betriebshygiene und -sicherheit sowie Wahrung der Rechte des Betriebsinhabers.

Dieser Plan ist zuvor mit den Vertretern der geprüften Partei abzustimmen.

**3. Grundsätze betreffend die geprüfte Partei**

Die von der geprüften Partei getroffenen Maßnahmen müssen folgende Grundsätze erfüllen, damit die Prüfung vereinfacht wird.

- 3.1. Die geprüfte Partei muß mit dem Prüfer voll zusammenarbeiten und sollte eigens für diese Aufgabe zuständige Personen bestellen. Die Zusammenarbeit kann insbesondere folgendes beinhalten:
  - Zugang zu allen einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen;
  - Zugang zu den Durchführungsprogrammen nebst Aufzeichnungen und Unterlagen;

- Zugang zu Prüfungs- und Kontrollberichten;
- Unterlagen über Abhilfemaßnahmen und Sanktionen;
- Erleichterung des Zugangs zu den Einrichtungen.

3.2. Um Dritten gegenüber nachzuweisen, daß die Normen in kohärenter und einheitlicher Weise erfüllt werden, muß die geprüfte Partei ein Programm durchführen, über das Unterlagen vorliegen müssen.

#### 4. Verfahren

##### 4.1. Eröffnungssitzung

Die Vertreter beider Parteien sollten zu einer Eröffnungssitzung zusammentreffen. Bei dieser Sitzung hat der Prüfer die Aufgabe, den Prüfungsplan durchzusehen und zu bestätigen, daß die notwendigen Ressourcen, Unterlagen und alles Erforderliche für die Durchführung der Prüfung vorhanden ist.

##### 4.2. Überprüfung der Unterlagen

Die Überprüfung der Unterlagen kann folgendes umfassen: Überprüfung der Unterlagen und Aufzeichnungen gemäß Nummer 3.1, der Strukturen und Befugnisse der geprüften Partei sowie aller Änderungen der Lebensmittelkontroll- und -bescheinigungssysteme seit dem Abschluß dieses Abkommens oder seit der letzten Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Teile des Inspektions- und Bescheinigungssystems für die betreffenden Tiere oder tierischen Erzeugnisse. Dies kann auch die Prüfung der einschlägigen Inspektions- und Bescheinigungsaufzeichnungen und -unterlagen umfassen.

##### 4.3. Prüfung vor Ort

4.3.1. Die Entscheidung zur Durchführung dieser Kontrollmaßnahme sollte auf einer Risikobewertung beruhen, bei der folgenden Faktoren Rechnung getragen werden sollte: betreffende Tiere und Erzeugnisse, Erfüllung der Anforderungen durch die Betriebe bzw. das Ausfuhrland in der Vergangenheit, Umfang der erzeugten, eingeführten oder ausgeführten Produkte, Änderungen der Infrastruktur und Art der nationalen Kontroll- und Bescheinigungssysteme.

4.3.2. Die Prüfung vor Ort kann folgendes umfassen: Besichtigung der Produktions- und Verarbeitungseinrichtungen, Lebensmittelumschlag- und -lagereinrichtungen sowie Untersuchungslabors zur Kontrolle der Erfüllung der Angaben in den unter Nummer 4.2 genannten Unterlagen.

##### 4.4. Nachkontrolle

Bei einer Nachkontrolle zur Überprüfung der Mängelbehebung kann es ausreichen, nur die Aspekte zu kontrollieren, die korrekturbedürftig waren.

#### 5. Arbeitsunterlagen

Die Formulare für Berichte über Prüfungsergebnisse und Schlußfolgerungen sollten weitestgehend vereinheitlicht werden, damit eine einheitlichere, transparentere und effizientere Kontrolle möglich ist. Die Arbeitsunterlagen können Kontrollbögen mit den zu bewertenden Punkten umfassen. Diese Kontrollbögen können folgendes abdecken:

- Rechtsvorschriften;
- Aufbau und Arbeitsweise der Inspektions- und Bescheinigungsdienste;
- Einzelheiten der Erstellung und Arbeitsverfahren;
- Gesundheitsstatistiken, Probenahmepläne und Ergebnisse;
- Durchsetzungsmaßnahmen und -verfahren;
- Berichts- und Beschwerdeverfahren;
- Schulungsprogramme.

**6. Abschlußsitzung**

Die Vertreter beider Parteien müssen zu einer Abschlußsitzung zusammentreffen, an der gegebenenfalls auch für die nationalen Inspektions- und Bescheinigungsprogramme verantwortliche Beamte teilnehmen. In dieser Sitzung legt der Prüfer die Prüfungsergebnisse vor. Die Informationen sollen klar und kurz gefaßt sein, damit die aus der Prüfung gezogenen Schlußfolgerungen klar verständlich sind.

Die geprüfte Partei soll einen Plan zur Behebung der beanstandeten Mängel ausarbeiten, der nach Möglichkeit Termine enthalten soll, bis zu denen Abhilfe geschaffen werden muß.

**7. Bericht**

Der Entwurf des Prüfungsberichts ist der geprüften Partei schnellstmöglich zu übermitteln. Die geprüfte Partei hat einen Monat Zeit, um zu dem Berichtsentwurf Stellung zu nehmen; jede Stellungnahme der geprüften Partei ist in den Abschlußbericht aufzunehmen.

## ANHANG VII

## BESCHEINIGUNG

Für die Partien von lebenden Tieren und/oder tierischen Erzeugnissen im Handelsverkehr zwischen beiden Vertragsparteien werden amtliche Gesundheitsbescheinigungen ausgestellt.

Gesundheitsbescheinigungen:

- a) Gleichgestellt: Musterbescheinigung ist zu verwenden (volle Gleichwertigkeit hinsichtlich der Gesundheit für Mensch und/oder Tier). Vgl. Ja (1) Anhang V.  
„Das hier beschriebene Erzeugnis (Bezeichnung des lebenden Tieres oder tierischen Erzeugnisses eintragen) erfüllt die Vorschriften und Anforderungen (der Europäischen Gemeinschaft/Neuseelands\*) (über die Tiergesundheit/öffentliche Gesundheit \*), die den Vorschriften und Anforderungen (Neuseelands/der Europäischen Gemeinschaft \*) gleichgestellt sind, wie in dem (Veterinärabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland (Entscheidung 97/132/EG des Rates) festgelegt. Insbesondere im Einklang mit (hier . . . . . Rechtsvorschriften der Vertragspartei der Ausfuhr eintragen)“.  
\* Nichtzutreffendes streichen.
- b) Gleichwertigkeit grundsätzlich anerkannt: untergeordnete Fragen klärungsbedürftig. Vgl. Ja (2) Anhang V.
- c) Gleichwertigkeit in Form der Erfüllung der Anforderungen des Einfuhrlandes: Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang V erforderlich. Vgl. Ja (3) Anhang V.
- d) Nicht gleichgestellt: bestehende Bescheinigung.

Für Ausfuhren aus Neuseeland: Die amtliche Gesundheitsbescheinigung wird in Englisch sowie in einer Sprache des Mitgliedstaats ausgestellt, in dem sich die Grenzkontrollstelle befindet, der das Erzeugnis zugestellt wird.

Für Einfuhren aus der Europäischen Gemeinschaft: Die amtliche Gesundheitsbescheinigung wird in der Sprache des Ursprungsmitgliedstaats sowie in Englisch ausgestellt.

Die Kontrollbehörde gewährleistet, daß die zur Ausstellung amtlicher Bescheinigungen Befugten mit den in diesem Abkommen genannten Gesundheitsbedingungen der Vertragspartei der Einfuhr vertraut und verpflichtet sind, gegebenenfalls aufgrund dieser Anforderungen Bescheinigungen auszustellen.

## ANHANG VIII

## GRENZKONTROLLEN UND INSPEKTIONSGEBÜHREN

## A. GRENZKONTROLLEN VON PARTIEN VON TIEREN UND TIERISCHEN ERZEUGNISSEN

Art der Grenzkontrolle	Satz
1. <b>Dokumentenprüfung</b> Beide Vertragsparteien nehmen eine Dokumentenprüfung vor	100 %
2. <b>Beschau</b>	
Lebende Tiere	100 %
Sperma/Embryos/Eizellen	10 %
Tierische Erzeugnisse für die menschliche Ernährung Frisches Fleisch einschließlich Schlachtnebenerzeugnisse sowie Erzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Pferden gemäß der Richtlinie 92/5/EWG des Rates Fischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältern zur Aufbewahrung bei Raumtemperatur, frischer und gefrorener Fisch sowie getrocknete und/oder gesalzene Fischereierzeugnisse; andere Fischereierzeugnisse Ganze Eier Schmalz und ausgelassenes Fett Tierdärme Gelatine Geflügelfleisch und Geflügenfleischerzeugnisse Kaninchenfleisch, Wildbret (Jagd-/Zuchtwild) und Wildbreterzeugnisse Milch und Milcherzeugnisse Eiprodukte Honig Knochen und Knochenerzeugnisse Fleischzubereitungen und Hackfleisch Froschschenkel und Schnecken	2 %
Nicht für die menschliche Ernährung bestimmte tierische Erzeugnisse Schmalz und ausgelassene Fette Tierdärme Gülle Milch und Milcherzeugnisse Gelatine Knochen und Knochenerzeugnisse Häute und Felle von Huftieren Borsten, Wolle, Haare und Federn Horn, Hornprodukte, Hufe und Hufprodukte Imkereiprodukte Jagdtrophäen Verarbeitetes Heimtierfutter Rohstoffe für die Herstellung von Heimtierfutter Rohstoffe, Blut, Blutprodukte, Drüsen und Organe für pharmazeutische/technische Zwecke Heu und Stroh Bruteier Verarbeitetes tierisches Eiweiß (verpackt)	1 %
Verarbeitetes tierisches Eiweiß, das nicht für die menschliche Ernährung bestimmt ist (Schüttgut)	100 % für die ersten 6 Partien (gemäß der Richtlinie 92/118/EWG des Rates), danach 20 %

Für die Zwecke dieses Abkommens bedeutet „Partie“ eine Menge von Erzeugnissen des gleichen Typs, für die ein und dieselbe Gesundheitsbescheinigung gilt, die mit ein und demselben Transportmittel befördert wurde, von ein und demselben Absender aufgegeben wurde und aus ein und demselben Ursprungsland oder -gebiet stammt.

## B. INSPEKTIONSgebÜHREN

### I. Für Neuseeland

#### *Ministerium für Landwirtschaft*

Die Grenzkontrollgebühren sind für Neuseeland in den Vorschriften über die biologische Sicherheit (Gebühren) von 1993 geregelt:

Diese Gebühren lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

#### Dokumentenprüfung

Kontrolle der Dokumente: NZ\$ 28,70 je Partie

#### Beschau

a) Kontrolle einer Partie tierischer Erzeugnisse: NZ\$ 57,40 je Partie

b) Lebende Tiere:

entweder direkte Abfertigung des Tiers: NZ\$ 27,70 je Partie

oder Veterinärinspektion des Tiers in vorübergehender Verwahrung (Quarantäne): NZ\$ 96,10 je Stunde

#### *Gesundheitsministerium*

Es gibt keine Gebührentabelle für Routineuntersuchungen.

Im Fall von Sicherheitsproblemen werden die tatsächlich anfallenden Analysekosten in Rechnung gestellt.

### II. Für die Gemeinschaft

Inspektionsgebühren für Partien werden standardmäßig wie folgt erhoben:

Lebende Tiere: 5 ECU je Tonne

Tierische Erzeugnisse: 1,5 ECU je Tonne

Mindestgebühr 30 ECU und Höchstgebühr 350 ECU je Partie, sofern die tatsächlich anfallenden Kosten nicht höher sind als dieser Höchstwert.

## ANHANG IX

## ZUR KLÄRUNG ANSTEHENDE FRAGEN

- EDV-Zugriff auf Normenentwürfe.
  - Bedingungen für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse zur Durchfuhr durch die Gebiete der Vertragsparteien.
  - Erwägung, auch andere Tierarten (z. B. Geflügel) bei der Gewinnung von Schmalz und Fett zu berücksichtigen.
  - Handelsbedingungen für verpacktes Heimtierfutter für den Direktverkauf an den Endverbraucher.
  - Handelsbedingungen für Hirschbast.
  - Fortschritte bei der Verwirklichung der Übermittlung von Ausfuhr-Gesundheitsbescheinigungen zwischen den Kontrollbehörden unter Verwendung des EDV-Datenübermittlungssystems (EDI) (unter Verwendung der UN/EDIFACT und Sancrt-Protokolle).
-

## ANHANG X

## VERBINDUNGSSTELLEN

**Für Neuseeland**

The Administrator  
MAF Regulatory Authority  
Ministry of Agriculture  
P.O. Box 2526  
Wellington  
New Zealand

Telefon: (64) 4 474 4100  
Telefax: (64) 4 474 4240

## Andere wichtige Verbindungen:

Haupt-Veterinärbeamter  
Telefon: (64) 4 474 4100  
Telefax: (64) 4 474 4240

Leitender Veterinärbeamter  
Telefon: (64) 4 474 4100  
Telefax: (64) 4 474 4240

Leitender Beamter für Milch  
Telefon: (64) 4 474 4100  
Telefax: (64) 4 474 4240

Food Nutrition Manager  
Telefon: (64) 4 496 2000  
Telefax: (64) 4 496 2340

**Für die Europäische Gemeinschaft**

Der Direktor  
GD VI.B.II Qualität und Gesundheit  
Europäische Kommission  
Rue de la Loi/Wetstraat 84 - Zimmer 6/3  
Brüssel  
Belgien  
Telefon: (32) 2 296 3314  
Telefax: (32) 2 296 4286

## Andere wichtige Verbindungen:

Der Direktor  
Amt für tierärztliche und pflanzengesundheitliche Überwachung  
Telefon: (32) 2 295 3120  
Telefax: (32) 2 295 7518

Der Referatsleiter GD VI.B.II.2 Rechtsvorschriften im Veterinär- und Tierzuchtbereich  
Telefon: (32) 2 295 3143  
Telefax: (32) 2 295 3144

---